jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 SWStG Begriffsbestimmung

SWStG - Schaumweinsteuergesetz 1995

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

1. (1)Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nicht der Schaumweinsteuer nach§ 2 Abs. 1 unterliegenden Erzeugnisse
    1. 1.der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur,
        1. a)wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 15% vol aufweisen und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist, oder
        2. b)wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15% vol bis 18% vol aufweisen, ohne Anreicherung hergestellt worden sind, und der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist,
    2. 2.der Positionen 2204 und 2205, die nicht von Z 1 erfaßt werden, sowie die Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol bis 10% vol aufweisen,
    3. 3.der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht als Bier besteuert werden und die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 10% vol bis 15% vol aufweisen, der ausschließlich durch Gärung entstanden ist.
2. (2)Die §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at